

Alterssicherung in der Kindertagespflege

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE IM JAHR 2023

Auftrag der Mitgliederversammlung

- Gründung einer Arbeitsgruppe
- Analyse der Ist-Situation
- Diskussion möglicher Alternativen
- Ableitung von Handlungsempfehlungen und –maßnahmen für Politik und Praxis

Die Arbeitsgruppe tagte in 2023 zweimal in Präsenz und einmal digital.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Andreas Irion (Stellv. Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater),
- Andreas Lutz (Vorsitzender des Verbandes der Gründer und Selbstständigen Deutschlands),
- Jörg Freese (Deutscher Landkreistag),
- Michael Cordes (Stellvertretender Institutsleiter des Forschungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie – FiBS),
- Niels Espenhorst (Referent für Kindertageseinrichtungen/Tagespflege, Paritätischer Gesamtverband)
- Inge Losch-Engler, Isgard Rhein, Bettina Konrath, Heiko Krause, Eveline Gerszonowicz, (Bundesverband für Kindertagespflege)

Arbeitsinhalte

- Diskussion und gründliche Recherche zum Begriff „angemessen“ im Zusammenhang mit der Alterssicherung
- Herstellung eines gemeinsamen Informationsstandes im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung, Grundrentenzuschlag, Beitragssystematik usw. (besonderer Dank an Andreas Irion!)
- Diskussion um die verpflichtende Altersvorsorge für Selbstständige
- Abwägung der Möglichkeiten für sog. „rentennahe“ und „rentenferne“ Personen

Aufgaben

- Musterklage anstreben, um den Begriff der Angemessenheit noch einmal neu zu definieren (Mindestbeitrag, Regelbeitrag, private Altersvorsorge).
- Broschüre: „Was bleibt...“ durchsehen, Rententhema aufnehmen, Beispielrechnungen, die das Problem verständlich machen (PARITÄTISCHER)
- Informationen für Kindertagespflegepersonen und Fachberater*innen
- Diskussion um Altersvorsorgepflicht für Selbstständige weiterverfolgen
- (Ggf. Entwicklung eines Berechnungstools für die zu erwartende Rente)

Maßnahmen

- Das Thema ins Gespräch bringen:
 1. 11. Oktober 2023: Fachpolitischer Dialog mit Bundestagsabgeordneten
 2. Gespräche mit weiteren politischen Mandatsträger*innen
 3. Informationen für Fachberater*innen und Kindertagespflegepersonen über die Fakten und Auswirkungen der aktuellen Praxis und Möglichkeiten der Altersvorsorge für Kindertagespflegepersonen.
 4. weitere....
- Führen einer Musterklage
- Erarbeiten eines Info-Materials (Info-Papier, Video-Tutorial)

Fürs Alter vorsorgen – aber wie?

HINWEISE FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

STAND: NOVEMBER 2024

Grundsätzliches

- Kindertagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig nach § 2 SGB VI.
- Ausnahme: Wenn eine Person als Angestellte (mit mehr als einem Mini-Job) beschäftigt wird.



Bundesministerium
der Justiz

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337)
§ 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

Quelle: www.gesetze-im-internet.de

Rentenversicherung feststellen lassen

Zur Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung muss man das Formular V0020 ausfüllen. Dort muss man erklären, ob man Rentenversicherungsbeiträge

- einkommensabhängig oder
- orientiert an der der Regelbezugsgröße zahlen möchte.

Formular V 0020

Herunterzuladen unter:

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDoc
s/Formulare/DE/_pdf/V0020.html](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDoc
s/Formulare/DE/_pdf/V0020.html)

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)		Deutsche Rentenversicherung
Eingangsstempel			
<input checked="" type="checkbox"/> Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger		V0020	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger			
<p>Hinweis: Um über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.</p> <p>In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 196 Absatz 1 SGB VI und § 21 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Feststellung der Versicherungspflicht erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Nachweise und Unterlagen in Kopie zu übersenden.</p> <p>Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.</p>			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift in schwarz oder blau</div>			
1 Angaben zur Person			
Name		Vorname (Rufname)	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)		Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de) Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)	
Geburtsname		frühere Namen	
Namenszusatz zum Geburtsnamen		Vorsatzworte zum Geburtsnamen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Eintrag <input type="checkbox"/> divers		
Staatsangehörigkeit (gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit bis)			
Geburtsort		Geburtsland	
Straße, Hausnummer			
Adresszusatz			
Postleitzahl	Wohnort		
telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)		Telefax (Angabe freiwillig)	
<p>Seite 1 von 5 V0020-00 DRV Version 28014 - EGGGLBE 4/2022 - Stand 21.09.2022</p> 			

Möglichkeiten der Erklärung

4 Monatliche Beitragshöhe

Bei bestehender Versicherungspflicht beantrage ich die Zahlung des

halben Regelbeitrags.

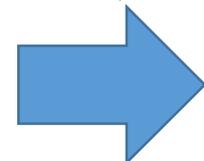
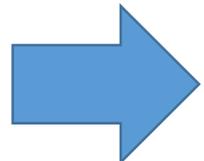
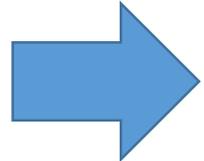
Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 % der Bezugsgröße zugrunde. Der halbe Regelbeitrag kann bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gezahlt werden.

Regelbeitrags.

Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde.

einkommensgerechten Beitrags.

Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Jahresarbeitseinkommen zugrunde. Näheres entnehmen Sie bitte dem Vordruck V0021.



Was bedeutet: „Bezugsgröße“?

„Bezugsgröße“ ist der Betrag, der als durchschnittliches Einkommen einer selbstständig tätigen Person angenommen wird.

Wird jährlich neu festgelegt.

(Ost: 3.465,00 €/Monat, West: 3.535,00 €/Monat; Stand 2024)

Wie hoch ist der Regelbeitrag?

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt immer 18,6 %. Davon erstattet das Jugendamt die Hälfte (9,3 %).

Bei einkommensabhängigen Beiträgen wird das Entgelt aus der Kindertagespflege abzüglich der Betriebsausgaben (z.B. 400,00 € Betriebskostenpauschale) zugrunde gelegt.

Der Regelbeitrag (West) beträgt aktuell 18,6 % von 3.535,00 € (= 657,51 €). Davon trägt die Kindertagespflegeperson ca. 329,00 € und der öffentliche Jugendhilfeträger ca. 329,00 € pro Monat. Damit werden 0,90 Rentenpunkte erworben, die nach 45 Jahren eine Rente von etwa 1.590,00 € ergeben.

Vorteile der verschiedenen Regelungen

Regelbeitrag

- Regelmäßige Beitragszahlung, unabhängig vom Einkommen
- Berechenbarer Aufwuchs der zu erwartenden Rente
- Jugendamt zahlt die Hälfte steuerfrei dazu
- Eigener Anteil kann von der Einkommensteuer abgesetzt werden, je höher, desto mehr

Einkommensabhängiger Beitrag

- Bei geringerem Einkommen werden die zu zahlenden Beiträge angepasst
- Bei vielen Kindertagespflegepersonen ist der Beitragssatz geringer als beim Regelbeitrag, weil das steuerpflichtige Einkommen aus der Kindertagespflege geringer ist.

Nachteile der verschiedenen Regelungen

Regelbeitrag

- Auch bei schwankenden Einnahmen muss der Beitrag gezahlt werden
- Kann insgesamt höher sein als der einkommensabhängige Beitrag
- Der Begriff der Angemessenheit könnte vom Jugendamt anders ausgelegt werden. Das könnte zu Unstimmigkeiten führen.

Einkommensabhängiger Beitrag

- Das Jugendamt zahlt u.U. weniger dazu als beim Regelbeitrag
- Weil die Beiträge jährlich schwanken, kann die Höhe der zu erwartenden Rente nicht vorhergesagt werden
- Aufgrund geringerer Beitragszahlung ist voraussichtlich eine geringere Rente zu erwarten

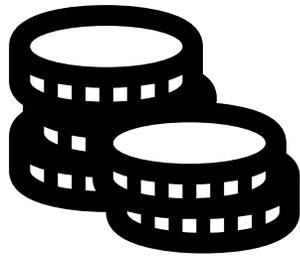
Was kann man tun?

Kindertagespflegepersonen sollten prüfen, was für ihre persönliche Situation die günstigere ist:

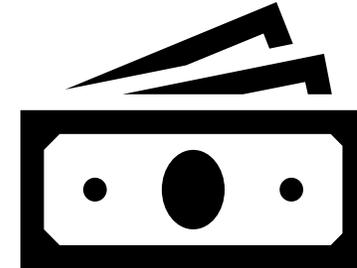
- Regelbeitrag oder
- einkommensabhängiger Beitrag

Das hat nicht nur Auswirkungen auf die tatsächliche Rentenhöhe sondern auch auf einen eventuellen Grundrentenzuschlag.

Wechsel ist nur für die Zukunft möglich !



**Einkommensabhängiger
Beitrag**



Regelbeitrag

Beispiel: Einkommen* unter 30% des Durchschnittsentgelts

Ist das Einkommen* aus der Kindertagespflege regelmäßig unter 1.175 €/ Monat**,

- ist die Zahlung des Regelbeitrags (657,51 € pro Monat**) empfehlenswert, weil der öffentliche Jugendhilfeträger davon die Hälfte steuerfrei erstattet.
- Damit könnten im Jahr 2024 rund 0,90 Rentenpunkte erworben werden.
- Nach 45 Beitragsjahren mit Regelbeitrag würde zum Regelrentenalter eine Rente von rund 1.590,00 €** gezahlt.
- Ein relevanter Grundrentenzuschlag würde nicht dazukommen.

* nach Abzug der Betriebsausgaben

** Stand November 2024

Beispiel für Rentennahe: Einkommen* bei 30 – 40 % und Rentenanwartschaft < 40% des Durchschnittsentgelts

Ist das Einkommen 1.175 € – 1.567 €**/Monat, ist die Zahlung des Regelbeitrags (657,51 € pro Monat**) empfehlenswert. Der öffentliche Jugendhilfeträger erstattet davon die Hälfte steuerfrei. Vorangegangene Berufsjahre werden in vielen Fällen durch den Grundrentenzuschlag aufgewertet.

- Nach 45 Beitragsjahren, davon 42 Jahre mit einkommensgerechtem Beitrag von 35% sowie 3 Jahren mit Regelbeitrag, würde zum Regelrentenalter eine Rente von ~1.160 €** gezahlt. Bei 45 Jahren mit einkommensgerechtem Beitrag läge die Rente nur bei ~1.040 €.
- Der monatlich zu tragende Rentenbeitrag steigt für 3 Jahre um 219 € (Summe 7.884 €), wenn auf Regelbeitrag umgestiegen wird. Die Rente steigt dadurch um 120 € (mit Grundrentenzuschlags vorbehaltlich Einkommensanrechnung).

* nach Abzug der Betriebsausgaben

** Stand November 2024

Beispiel für Rentennahe: Einkommen* bei 30 – 40 % und Rentenanwartschaft > 40% und <80% des Durchschnittsentgelts

Trotz Einkommen 1.175 € – 1.567 €**/Monat, ist weiterhin die Zahlung des niedrigeren einkommensgerechten Beitrags (218 – 291 €/Monat) empfehlenswert. Der öffentliche Jugendhilfeträger erstattet davon die Hälfte, und damit weniger, als wenn auf Regelbeitrag (657,51 €/Monat) umgestellt worden wäre.

- Nach 3 Beitragsjahren mit einkommensgerechtem Beitrag von 35% sowie 42 Jahren mit durchschnittlich 75% würde zum Regelrentenalter eine Rente von ~1.372 €** gezahlt.
- Würde stattdessen in den 3 Jahren der 219 € höhere Regelbeitrag bezahlt (Summe je 7.884 € für Kindertagespflegeperson und Träger) würde dies die Rente (unter Berücksichtigung des einkommensabhängigen Grundrentenzuschlags) nur um 23 € erhöhen.
- Die Ersparnis sollte in private oder „betriebliche“ Vorsorge gesteckt werden

* nach Abzug der Betriebsausgaben

** Stand November 2024

Beispiel für Rentenferne: Einkommen unterhalb der Bezugsgröße von 3.535 €/Monat**

Die Zahlung des Regelbeitrags (657,51 € pro Monat**) ist vermutlich empfehlenswert. Der öffentliche Jugendhilfeträger erstattet davon die Hälfte steuerfrei.

- Nach 45 Beitragsjahren mit Regelbeitrag läge die Rente bei ~1.681 €/Monat.
- Bei einkommensgerechtem Beitrag in Höhe von beispielsweise 35% (= ~255 €/Monat**, von denen der Jugendhilfeträger die Hälfte erstattet) läge die Rente nach 45 Jahren vorbehaltlich der Einkommensanrechnung bei ~1.041€, wenn die Regeln für den Grundrentenzuschlag unverändert blieben.

* nach Abzug der Betriebsausgaben

** Stand November 2024

Beispiel für Rentenferne: Einkommen oberhalb der Bezugsgröße von 3.535 €/Monat**

Die Zahlung des einkommensgerechten Beitrags 18,6 % des Einkommens* pro Monat ist vermutlich empfehlenswert. Der öffentliche Jugendhilfeträger erstattet davon die Hälfte steuerfrei.

- Nach 45 Beitragsjahren mit Jahreseinkommen von 60.000 € läge die Rente bei ~2.258 € €/Monat**.
- Mit Regelbeitrag läge die Rente nach 45 Jahren nur bei ~1.681 €/Monat**.

* nach Abzug der Betriebsausgaben

** Stand November 2024

Grundsätze

- Wenn der Kindertagespflegeperson die hälftigen Beiträge nur zu einer Beitragsart (z.B. nur zur gesetzlichen Rentenversicherung; nicht zusätzlich zur privaten oder betrieblichen Altersvorsorge) erstattet werden, sollte die Beitragsgrundlage relativ hoch gewählt werden: Das, was die Kindertagespflegeperson andernfalls durch niedrigere Beiträge sparen würde, reicht in der Regel nicht aus, um es selber so anzulegen, dass die daraus zusätzlich erzielbare Rente mithalten kann mit der höheren Rente bei höherer Beitragsgrundlage.
- Ausnahme von dieser Regel: Wenn nur noch wenige Jahre bis zum Rentenbeginn fehlen, die bisher erworbenen Rentenanwartschaften bei 40 bis 80% des Durchschnittsentgelts liegen und das aktuelle Einkommen bei mindestens 30 bis 40% des Durchschnittsentgelts. Dann ist bei Kindertagespflegepersonen, die Anspruch auf Grundrentenzuschlag haben werden, der einkommensgerechte Beitrag vorzuziehen.

* nach Abzug der Betriebsausgaben

** Stand November 2024

Weitere Tipps und Hinweise

- Lassen Sie sich Ihre bisher erworbenen Rentenanwartschaften von der Deutschen Rentenversicherung ausrechnen
- Lassen Sie sich von einem Rentenberater individuell beraten
- Überlegen Sie, was für Ihre persönliche Situation am besten ist. Beziehen Sie dabei auch alle anderen Möglichkeiten der Altersvorsorge mit ein (Sparverträge, Immobilien, weitere Renten)

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Rechtliches

www.bvktp.de



Fragen, die sich zu diesem Thema stellen, richten Sie bitte

- an die Deutsche Rentenversicherung
- eine*n Rentenberater*in
- Ihr Jugendamt / Ihre*n Fachberater*in oder
- den Bundesverband für Kindertagespflege unter

info@bvkt.de



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74

12437 Berlin

Tel: 030 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de